

EUROPARECHT IN FÄLLEN

Schema 2a

Erfolgsaussichten eines Vertragsverletzungsverfahrens: Aufsichtsklage der Kommission (Art. 226 EGV)

I. Zulässigkeit der Aufsichtsklage

- 1) *Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs*
 - nur bei gemeinschaftsrechtlichen Streitigkeiten (→ "Verpflichtung aus diesem Vertrag")
 - ausschließliche unionsinterne Zuständigkeit des Gerichtshofs (keine Zuständigkeitszuweisung an Gericht erster Instanz)
- 2) *Beteiligtenfähigkeit*
 - a) Aktive Beteiligtenfähigkeit (des Klägers): nur der Kommission (vgl. Art. 226 UA 2 EGV)
 - b) Passive Beteiligtenfähigkeit (des Beklagten): nur der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 226 UA 1, 2 EGV)
 - kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bundesländer oder regionale oder örtliche Gebietskörperschaften
- 3) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens*
 - nicht erforderlich in den Fällen der Art. 88, II UA 2, 95 IX, 298 S. 2 EGV
 - zuvor regelmäßig informelles Vorverfahren (Kontaktaufnahme mit den zuständigen innerstaatlichen Stellen)
 - a) Mahnschreiben der Kommission, das dem Staat Gelegenheit zur Äußerung gibt (Art. 226 UA 1)
 - Information der (nationalen) Regierung des Mitgliedstaates über die Einleitung des formalen Anhörungsverfahrens
 - Mitteilung der Tatsachen, die nach Auffassung der Kommission die Vertragsverletzung begründen sowie der (angeblich) verletzten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
 - Aufforderung, sich innerhalb einer gesetzten Frist zu dem Vorwurf zu äußern
 - b) Stellungnahme des Mitgliedstaates oder fruchtloser Ablauf der Äußerungsfrist
 - c) Begründete Stellungnahme der Kommission mit Fristsetzung zur Abhilfe (Art. 226 UA 1)
 - d) Fruchtloser Ablauf der Abhilfefrist (Art. 226 UA 2)
- 4) *Zulässiger Klagegegenstand*
 - a) Vorwurf des Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht ("Verpflichtung aus diesem Vertrag")
 - aa) Vorwurf des Verstoßes gegen Primärrecht
 - auch des Verstoßes gegen allgemeine Rechtsgrundsätze
 - bb) Vorwurf des Verstoßes gegen Sekundärrecht
 - = der Verletzung von Verpflichtungen aus Art. 10 i.V.m. Art. 249 UA 2, 3 oder 4 EGV
 - auch des Verstoßes gegen von der Gemeinschaft geschlossene völkerrechtliche Verträge (vgl. Art. 300 EGV)
 - b) Gleicher Vorwurf (= gleicher Sach- und Rechtsvortrag) wie im Vorverfahren
 - bei erweitertem oder geändertem Vorwurf erst erneute Gelegenheit zur Äußerung und Abhilfe
- 5) *Klageberechtigung (Überzeugung von der Vertragsverletzung)*
 - Vermutungen oder Zweifel nicht ausreichend
- 6) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*
 - UMSTRITTEN, wenn Abhilfe des Mitgliedstaates nach Ablauf der Abhilfefrist aber vor Klageerhebung oder letzter mündlicher Verhandlung (EuGH: (+) bei Wiederholungsgefahr, möglicher Staatshaftung oder besonderer Bedeutung der Rechtsfrage für Funktionieren der Gemeinschaft)

II. Begründetheit der Aufsichtsklage

- Die Aufsichtsklage ist begründet, wenn der Mitgliedstaat durch das beanstandete Verhalten gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen hat (vom Kläger behauptete Tatsachen müssen zutreffen, das beanstandete Verhalten dem Mitgliedstaat rechtlich zuzurechnen sein)
- häufige Fallgruppen: Verstoß gegen EGV, Nichtanwendung einer Verordnung, Nichtumsetzung oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie, Verletzung einer Grundfreiheit oder des allgemeinen Diskriminierungsverbotes (Art. 12 EGV)
- Folge: Feststellungsurteil (Art. 228 I EGV); keine Aufhebung staatlicher Maßnahmen durch den EuGH!

Schema 2b

Erfolgsaussichten eines Vertragsverletzungsverfahrens: Klage eines anderen Mitgliedstaates (Art. 227 EGV)

I. Zulässigkeit der Staatenklage

- 1) *Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs*
 - wie bei Aufsichtsklage
- 2) *Beteiligtenfähigkeit*
 - nur der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 227 UA 1 EGV)
- 3) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens*
 - nicht erforderlich in den Fällen der Art. 88, II UA 2, 95 IX, 298 S. 2 EGV
 - a) Befassung der Kommission (Art. 227 UA 2)
 - Mitteilung der Tatsachen, die nach Auffassung des Mitgliedstaates die Vertragsverletzung begründen sowie der (angeblich) verletzten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
 - Aufforderung, kontradiktorisches Verfahren nach Art. 227 UA 3 einzuleiten
 - b) Kontradiktorisches Verfahren (Art. 227 UA 3)
 - Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten durch Kommission (Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von der Kommission gesetzter Frist)
 - c) Begründete Stellungnahme der Kommission oder Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Befassung der Kommission (Art. 227 UA 4)
- 4) *Zulässiger Klagegegenstand*
 - wie bei Aufsichtsklage
- 5) *Klageberechtigung (Überzeugung von der Vertragsverletzung)*
- 6) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*
 - UMSTRITTEN, wenn Abhilfe des Mitgliedstaates nach Stellungnahme der Kommission aber vor Klagerhebung oder letzter mündlicher Verhandlung

II. Begründetheit der Staatenklage

- wie bei Aufsichtsklage

Anmerkung: Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!

(Datei: Schema 2 (EuR-Fälle))